

Schulordnung Schule Schöffland

Die Schule ist der gemeinsame **Lebens-, Lern- und Lehrraum** für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen.

Der **Lebensraum** Schule wird geprägt durch gegenseitige Wertschätzung, Akzeptanz und eine Gesprächskultur, die auf Offenheit, Ehrlichkeit und Vertrauen beruht. Wir tragen Sorge zu allem, was uns an Anlagen, Räumlichkeiten und Material zur Verfügung steht.

Die Schule soll ein **Lernraum** sein, der die individuelle Entwicklung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz fördert.

Der **Lehrraum** ist gekennzeichnet durch Unterstützung und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten.

1. Erziehung und Bildung

- 1.1 Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern. Für das Verhalten der Schüler in der Öffentlichkeit (inklusive Schulweg) sind vollumfänglich die Eltern verantwortlich.

2. Rechte der Schüler und Eltern

- 2.1 Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden.
- 2.2 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Verständigung zustande, so können die Schulleitung Primar und Kindergarten oder die Schulleitung der Oberstufe, die Gesamtschulleitung oder schliesslich die Schulpflege herbeigezogen werden.
- 2.3 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

3. Pflichten der Schüler und Eltern

- 3.1. Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und pünktlich besuchen. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind.
- 3.2. Die Eltern sorgen dafür, dass das Lernen zuhause unter geeigneten Bedingungen stattfinden kann.
- 3.3. Die Eltern unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege zusammen und verhalten sich kooperativ.
- 3.4. Die Eltern pflegen den Kontakt zur Schule. Vereinbarte Elterngespräche oder der Besuch von obligatorischen schulischen Anlässen sind verpflichtend.

- 3.5. Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen und Verhalten.
- 3.6. Die Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Anstand. Sie haben die Weisungen dieser Personen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte.

4. Absenzen, Urlaub

- 4.1 Bleibt ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Klassenlehrperson bzw. die betreffende Fachlehrperson.
- 4.2 Wer am Besuch des Unterrichtes verhindert ist, ist verpflichtet, der Lehrperson den Grund der Abwesenheit schriftlich mit Unterschrift des Inhabers der elterlichen Sorge bekannt zu geben.
- 4.3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.
- 4.4 Jeder Schüler hat auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Diese Halbtage können pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Der Bezug von freien Halbtagen ist der betreffenden Klassenlehrperson mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen. Ein Bezug von freien Halbtagen ist während Schulanlässen sowie an Prüfungstagen (z.B. Checks) ausgeschlossen.
- 4.5 Für weitere Urlaube und Dispensationen ist die Schulpflege zuständig. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Schulwochen vor Antritt desurlaubes schriftlich an die Schulpflege zu richten. Urlaub wird nur in äusserst dringenden und begründeten Fällen bewilligt.
- 4.6 Schnupperlehren sollten in die Ferien eingeplant werden. Ist dies nicht möglich, muss ein schriftliches Gesuch mit der Bestätigung des Schnupperbetriebes an die Klassenlehrperson gestellt werden.
- 4.7 Der während Absenzen versäumte Lernstoff ist nachzuarbeiten.

5. Besuch freiwilliger schulischer Angebote

- 5.1 Die Anmeldung zum Besuch des Instrumentalunterrichts, eines freiwilligen Schuljahres, von Freifächern oder von fakultativen Kursen (z.B. freiwilliger Schulsport) ist für die Kursdauer verpflichtend.

6. Verhalten in den Schulgebäuden

- 6.1 Das Schulhaus darf erst mit dem ersten Läuten vor dem eigenen Unterrichtsbeginn betreten werden.
- 6.2 Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind beim Betreten der Schulgebäude auszuschalten und dürfen nicht sichtbar sein. Als Ausnahme gilt der Aufenthalt während der Mittagszeit, im Aufenthaltsraum (Untergeschoss Schulzentrum) oder auf ausdrückliche Weisung der Lehrperson. Die Lehrpersonen sind berechtigt, bei Nichtbeachten der Regeln, das Mobiltelefon (oder weitere Geräte) einzuziehen. Diese müssen aber bis am Ende des Unterrichtshalbtages wieder zurückgegeben werden (Ausnahmen nur in Absprache mit Erziehungsberechtigten).
- 6.3 In den Gängen wird nicht geraucht, mit Bällen* gespielt, geschrien oder auf Geräten* jeglicher Art herumgefahren. Das Rutschen auf den Treppengeländen ist verboten. (* Die Geräte dürfen eingezogen werden.)
- 6.4 Während der Unterrichtszeit herrscht in den Gängen Ruhe.

- 6.5 Schüler der Primarschule dürfen die Schulzimmer während des ganzen Jahres nur mit sauberen Hausschuhen betreten. An der Oberstufe in Schöffland dürfen Strassenschuhe getragen werden, wenn diese keine Verunreinigungen verursachen. In Reitnau werden in den Schulzimmern Hausschuhe getragen.
- 6.6 Die Schüler können in Schöffland über den Mittag an einem Mittagstisch teilnehmen oder sich selber versorgen. Zudem steht ihnen im Untergeschoss des Schulzentrums ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Schüler müssen sich an die Nutzungsordnung dieser Angebote halten.
- 6.7 Das Turnhallegebäude darf in Schöffland erst beim 2. Läuten betreten werden, in Reitnau beim 1. Läuten. Die Turnhalle darf nur bei Anwesenheit einer Lehrperson betreten werden.
- 6.8 Esswaren, Getränke und Kaugummis gehören nicht in die Turnhalle. Für die Hallen sind nur saubere, nicht färbende Turnschuhe zulässig. Wir empfehlen das Tragen von Turn- oder Geräteschuhen. Nach Turnstunden, insbesondere Doppelturndstunden, legen wir das Benützen der Duschen nahe.
- 6.9 Den Gebäuden und der Ausstattung, sowie dem Schulmaterial und den Lehrmitteln ist Sorge zu tragen. Instrumente und technische Geräte dürfen ohne Erlaubnis der Lehrpersonen nicht benützt werden. Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und Lehrmitteln werden auf Kosten der Verursacher repariert oder ersetzt.
- 6.10 Alle Räume sind sauber und geordnet zu hinterlassen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich den Lehrpersonen oder dem Hauswart zu melden.
- 6.11 Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden am persönlichen Eigentum der Schüler.

7. Pausen, Pausenplatz, Schulareal

- 7.1 Auf dem ganzen Schulareal ist Ordnung zu halten. Abfälle gehören in die Abfallimer. Spucken ist verboten. Portable Musikklaupsprecher dürfen den Schulbetrieb nicht stören.
- 7.2 Die kleinen Pausen dürfen in den Schulzimmern verbracht werden. Die grossen Pausen werden im Freien verbracht (Strassenschuhe). Ausnahmen regelt die Pausenaufsicht.
- 7.3 Fahrräder, Kickboards und Mofas werden in den zugeteilten Ständern, bzw. Abstellplätzen abgestellt.
- 7.4 Schöffland:
 - 7.4.1 Als Pausenplatz gilt das Areal um die Schulhäuser und vor den Turnhallen (siehe Lageplan im Anhang). Das Kindergartenareal gehört nicht zum Pausenplatz.
 - 7.4.2 In den Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nur mit Erlaubnis der Schule, bzw. der Lehrpersonen verlassen.
 - 7.4.3 Der Pausenplatz darf zwischen 7 und 17 Uhr nicht befahren werden.
 - 7.4.4 Das Schneeballwerfen ist nur auf der Spielwiese erlaubt.
- 7.5 Reitnau:
 - 7.5.1 Als Pausenplatz gelten ausschliesslich der obere und der untere Pausenplatz und der Fussballrasen (siehe Lageplan im Anhang).
 - 7.5.2 Das Kindergartenareal und die Fahrradständer gehören nicht zum Pausenareal.
 - 7.5.3 Das Verlassen des Pausenplatzes ist verboten.
 - 7.5.4 Das Schneeballwerfen ist nur auf dem (unteren) Pausenplatz und dem Rasen erlaubt.
 - 7.5.5 Auf dem Pausenareal ist das Velo-, Mofa- und Rollerfahren während den Unterrichtszeiten von 7.30 – 16.45 Uhr untersagt.
 - 7.5.6 Auf dem oberen Pausenplatz ist das Mofa- und Rollerfahren grundsätzlich verboten.

8. Suchtmittel, Gewalt, Waffen

- 8.1 Wir verurteilen jegliche Art von Gewalt und ahnden sie. Dazu gehören z.B. Belästigungen, Tätlichkeiten, Beschimpfungen, Provokationen, Erpressungen, bandenmässiges Auftreten, herabwürdigende Äusserungen über die Herkunft oder Ethnien.
- 8.2 Das Mitführen von Waffen, Wurfgeschossen, Messern und waffenähnlichen Gegenständen auf dem Schulareal oder an schulischen Anlässen ist untersagt.
- 8.3 Der Konsum, der Handel und das Mitführen von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln sind allen Schulpflichtigen auf dem Schulareal sowie bei allen Schulanlässen untersagt.

9. Versicherungen

- 9.1 Unfälle, Sach- und Haftpflichtschäden sind nicht durch die Schule versichert.
- 9.2 Es ist Sache der Eltern der verunfallten Schulkinder, in der Schule erlittene Unfälle ihrer zuständigen Krankenkasse sofort zu melden.

10. Verkehrsordnung, Schulweg, Parkordnung

- 10.1 Die Schüler sind verpflichtet die Verkehrsregeln einzuhalten.
- 10.2 Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ob ihr Kind den Schulweg per Kickboard, Fahrrad, Mofa oder anderen Fahrgefahrten zurücklegt. Wir verweisen auf die Sicherheitshinweise des bfu. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass für alle Fahrgeräte ein Abstellplatz zur Verfügung steht.
- 11.3 Die Zuteilung der Abstellplätze erfolgt anhand von festgelegten Kriterien durch die Schule. Steht kein Abstellplatz zur Verfügung, dürfen Fahrgeräte nicht ins Schulhaus mitgenommen werden.
- 11.4 Für Verluste oder Beschädigungen an den Fahrgeräten übernimmt die Schule keine Haftung.

11. Schulordnung, Schulhausordnungen

- 11.1 Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung werden durch die Lehrpersonen, die Stufen- und Schulleitung, die Hauswarte oder die Schulpflege geahndet.
- 11.2 Diese Schulordnung stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom August 2018 und die Verordnung über die Volksschule vom 1. Januar 2020.
- 11.3 Diese vorliegende Schulordnung ist gültig ab dem Schuljahr 2020/2021.
- 11.4 Die Erziehungsberechtigten bezeugen mit ihrer Unterschrift auf einem separaten Talon ihre Kenntnisnahme.
- 11.5 Für die einzelnen Schulhäuser können zusätzlich Schulhausordnungen erstellt werden.

Schöftland, im Juli 2021

SCHULE SCHÖFTLAND

Der Präsident der Schulpflege:



Arnold Steinmann

Der Gesamtschulleiter:

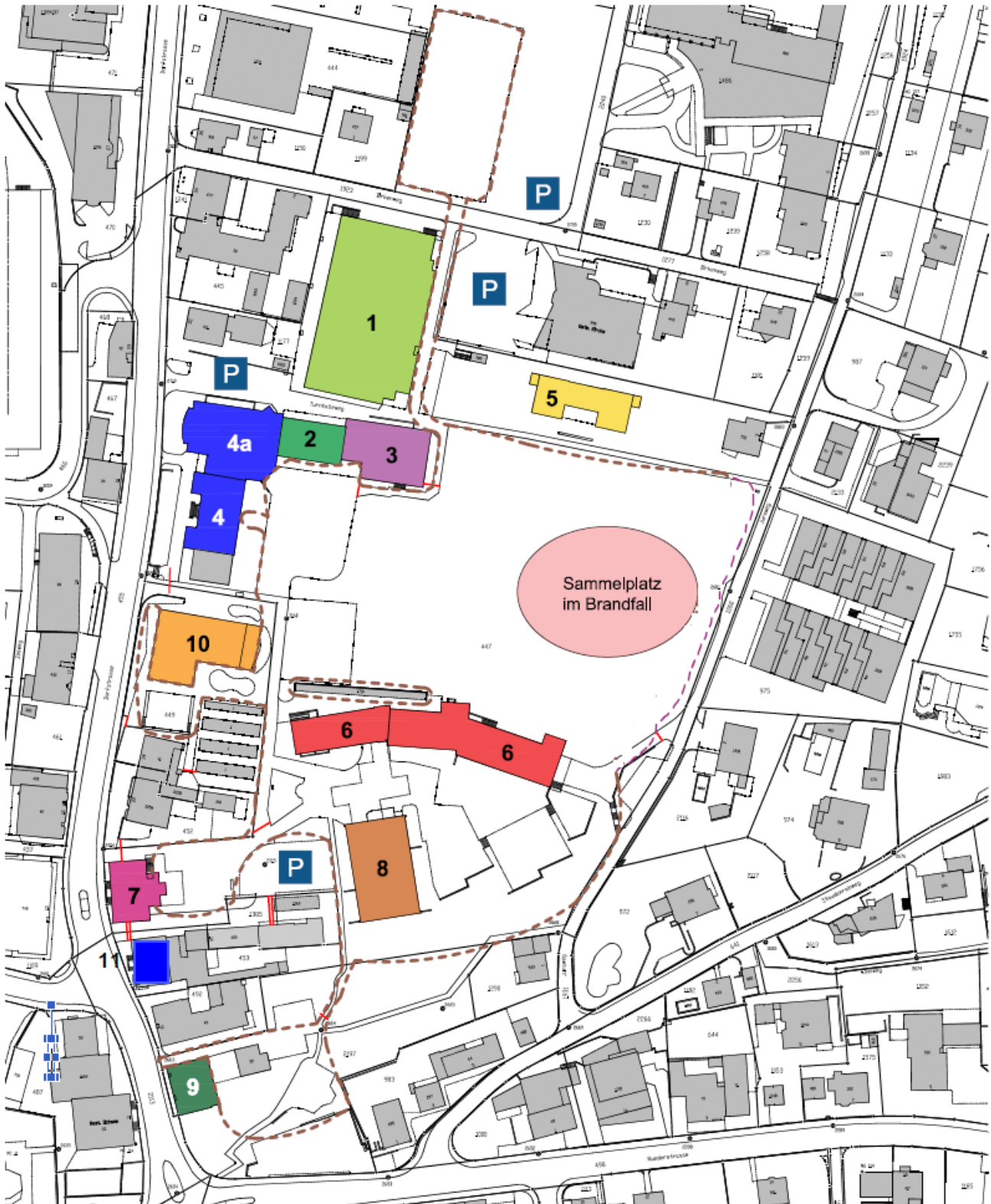


Dino Carpanetti



Pausenareal

- Schulanlagen:
- 1 Sporthalle (3-fach)
 - 2 Turnhalle (alte)
 - 3 Schulküche (alte)
 - 4 Bezirksschulhaus
 - 4a Aula Bez.
 - 5 Kindergarten Dorf
 - 6 Primar- und Realschulhaus
 - 7 Altes Schulhaus
 - 8 Sekundarschulhaus
 - 9 Musikschulhaus
 - 10 Schulzentrum
 - 11 Bahnhofli



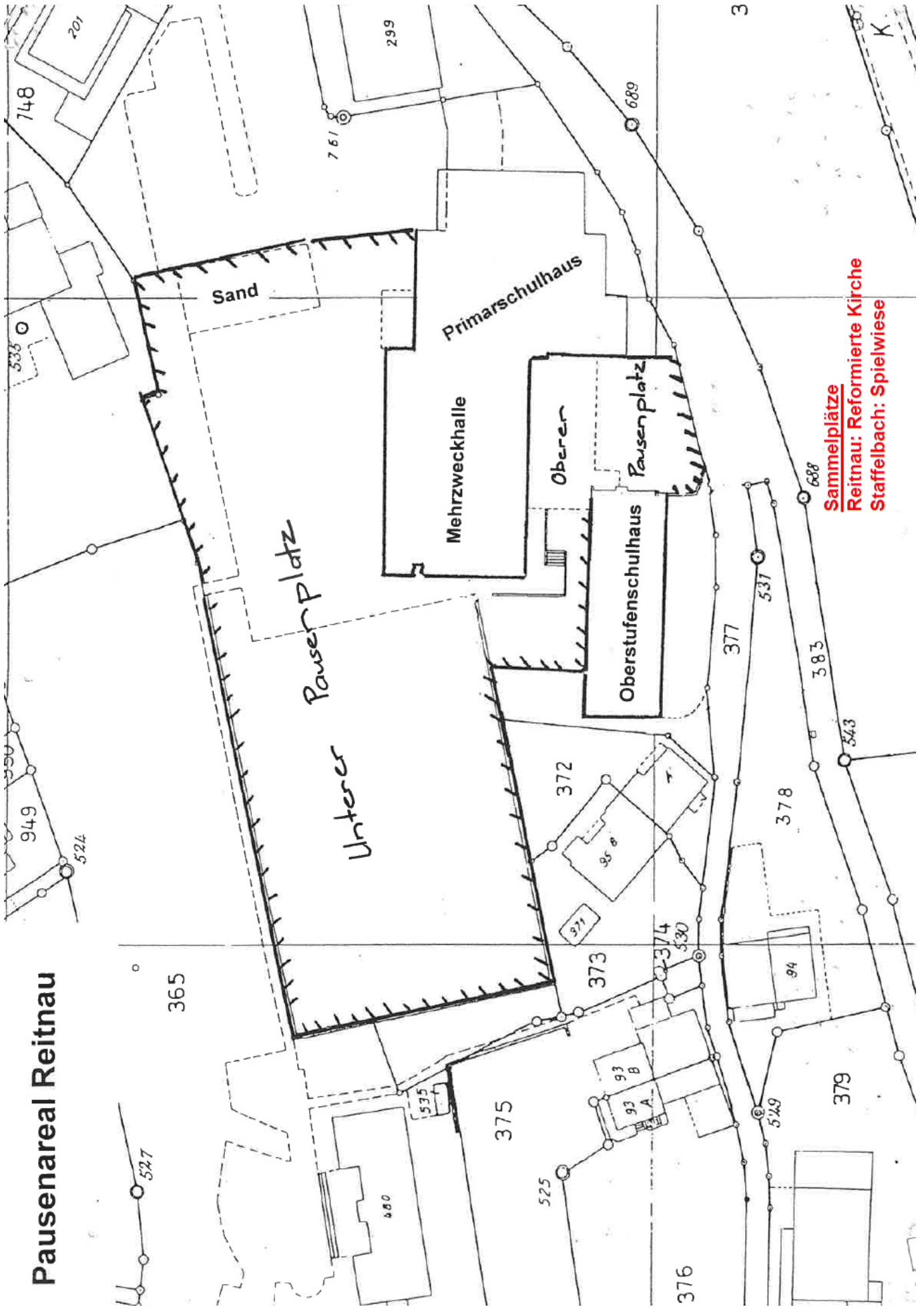
P Parkplatz nur in der schulfreien Zeit

--- Grenze Pausenareal

— Fahrverbot

== Kein Durchgang für Schüler/-innen

Pausenareal Reitnau



Sammelplätze
Reitnau: Reformierte Kirche
Staffelbach: Spielwiese